
Informationen zum Sprechstundenbedarf, Stand: April 2024

Sonderregelung für Miochol® E im Sprechstundenbedarf beendet

Für das Acetylcholin-haltige Arzneimittel Miochol® E hatte der pharmazeutische Unternehmer Dr. Gerhard Mann chem.-pharm. Fabrik GmbH einen Lieferengpass bis zum 31. März 2024 an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet.

In der Folge hatten die gesetzlichen Krankenkassen dem Import des Arzneimittels aus dem Ausland im Rahmen des Sprechstundenbedarfs als befristete Sonderregelung zugestimmt.

Die Zustimmung der gesetzlichen Krankenkassen zur Sonderregelung galt nur bis zum 31. März 2024!

Seit April 2024 kann wieder nur das in Deutschland in Verkehr befindliche Miochol E® (Pharmazentralnummer: 01084648) im Rahmen des Sprechstundenbedarfes verordnet werden.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement
E-Mail: Verordnung@kvs.de
Telefon: 0391 627 – 6437/ 7437/ 7438/
Fax: 0391 627 - 87 2000